

2527

Freitag, 21. Dezember 1951.

Wirtschaftsverhandlungen
mit Oesterreich.

Volkswirtschaftsdepartement. Antrag vom 17. Dezember 1951.

Das Volkswirtschaftsdepartement berichtet folgendes:

"Die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Schweiz und Oesterreich sind noch immer durch das Protokoll über die vorläufige Regelung des Waren- und Zahlungsverkehrs vom 17. August 1946 geordnet, das seither durch verschiedene Zusatzprotokolle und Briefwechsel ergänzt wurde. Die Gültigkeitsdauer der dieser Vereinbarung beigegebenen Kontingentsliste für die Einfuhr schweizerischer Waren in Oesterreich ist bereits verschiedene Male verlängert worden, zuletzt bis Ende Januar 1952.

Der Warenaustausch entwickelte sich in letzter Zeit sehr gut; er weist Umsätze auf, die die Vorkriegsziffern wesentlich übersteigen. So erreichte die Einfuhr aus Oesterreich in den Jahren 1949 Fr. 62,7 Mio., 1950 Fr. 63,4 Mio. und in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres bereits Fr. 85,4 Mio. Demgegenüber betrug die Ausfuhr nach Oesterreich im Jahre 1949 Fr. 65,4 Mio., 1950 Fr. 82,4 Mio. und in den ersten 10 Monaten des laufenden Jahres Fr. 102,7 Mio. Auch der Anteil der verschiedenen schweizerischen Wirtschaftsgruppen am Export ist, mit Ausnahme derjenigen der Landwirtschaft, befriedigend. Es muss allerdings damit gerechnet werden, dass anlässlich der kommenden Verhandlungen österreichischerseits versucht wird, die Herabsetzung verschiedener Kontingente für Konsumgüter zu erwirken, nachdem die die Hauptlast der Wirtschaftshilfe an Oesterreich tragenden Vereinigten Staaten von Amerika offenbar dahingehende Zusicherungen der österreichischen Regierung erhalten haben. Besonders erfreulich ist die Entwicklung unseres Güterausstausches mit Oesterreich auf der Einfuhrseite. Ein wertmässig bedeutender Teil der österreichischen Lieferungen besteht aus Roheisen und Stahlprodukten, ferner aus Holz, Zellulose etc., deren Bezug für unser Land versorgungsmässig sehr interessant ist.

Der gegenwärtige Stand unseres Warenverkehrs an sich würde daher neue Verhandlungen mit Oesterreich nicht unbedingt erfordern. Mit dem Warenverkehr allein sind aber die schweizerisch-österreichischen

Wirtschaftsbeziehungen nur unvollständig geregelt. Eine Reihe anderer wichtiger wirtschaftlicher Probleme harret noch immer einer befriedigenden Lösung. Wenn auch die besondere internationale Lage Oesterreichs einer sofortigen und vollständigen Regelung dieser Fragen hindernd im Wege steht, so ist es doch notwendig, durch eine erneute Diskussion einmal mehr auf das Fortbestehen dieser ungelösten Probleme hinzuweisen, wenn möglich einen weiteren Schritt zu ihrer Lösung zu tun oder aber auf Teilgebieten praktische, die bestehenden Schwierigkeiten wenigstens vorübergehend beseitigende Vereinbarungen zu treffen.

Wir haben aus diesen Gründen vorgesehen, zu Beginn des kommenden Jahres Wirtschaftsverhandlungen mit Oesterreich aufzunehmen. Zu den einzelnen Punkten der Traktandenliste für diese Unterhandlungen bemerken wir kurz folgendes:

I.

Warenverkehr.

1. Auf dem Gebiete des Warenverkehrs ist zunächst die Kontingentsliste für die Einfuhr schweizerischer Waren in Oesterreich den heutigen Bedürfnissen anzupassen. Es stellt sich ferner die Frage, ob inskünftig auch Kontingente für die Ausfuhr österreichischer Waren nach der Schweiz vereinbart werden sollen, im Sinne der Sicherung des Bezuges gewisser für die schweizerische Versorgung interessanter Waren, wie insbesondere die vorerwähnten Erzeugnisse der Schwerindustrie. Angesichts der für die Schweiz günstigen bisherigen Zusammensetzung der österreichischen Lieferungen ist zu befürchten, dass sich Oesterreich nicht bereit finden könnte, die gegenwärtigen substantiellen Bezüge des Schwerindustriesektors durch Kontingente vollumfänglich zu sichern, wenn es sich darum handelt, diese Kontingente zwischenstaatlich festzulegen. Andererseits besteht jedoch eine gewisse Gefahr darin, dass Oesterreich sich unter Umständen in Verhandlungen mit andern Staaten in seiner Lieferkapazität soweit festlegt, dass für die Befriedigung der schweizerischen Wünsche zu wenig Spielraum bleibt. Die Meinungsäußerungen der interessierten Kreise in der Schweiz zu diesem Problem ergaben noch kein einheitliches Bild über die Zweckmässigkeit der Aufstellung einer derartigen Kontingentsliste. Ein endgültiger Entschluss wird erst gefasst werden können auf Grund des Eindrucks der im Verlaufe der Verhandlungen gewonnen wird.

Es ist ferner damit zu rechnen, dass österreichischerseits dem Wunsche Ausdruck gegeben wird, bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit zu haben, Waren nichtschweizerischen Ursprungs (in Frage kommen vor allem dringend benötigte Rohmaterialien und Halbfabrikate) unter Bezahlung über den gebundenen Zahlungsverkehr zu beziehen. Wir sind uns bewusst, dass im Hinblick auf die Gläubigerstellung der Schweiz in der Europäischen Zahlungsunion derartigen Begehren mit Zurückhaltung zu begegnen ist. Immerhin werden vielleicht gewisse Konzessionen auf diesem Gebiet nicht zu vermeiden sein, wenn nicht die sehr wichtigen und umfangreichen österreichischen Lieferungen von Rohstoffen gefährdet werden sollen.

2. Ein Problem besonderer Art besteht auf dem Gebiete der Zölle. In dem erwähnten Protokoll vom 17. August 1946 haben sich die Schweiz und Oesterreich gegenseitig die Meistbegünstigung bei der Erhebung von Ein- und Ausfuhrzöllen zugesichert. Oesterreich, das Mitglied

des GATT ist, hat mit Wirkung ab 19. Oktober 1951 die im Rahmen dieser Vereinigung gewährten Zollkonzessionen in Kraft gesetzt. Nach den bisher vorliegenden Meldungen ist Oesterreich offenbar nicht gewillt, die GATT-Konzessionen auf Grund der Meistbegünstigungsklausel ohne weiteres auch auf Schweizerwaren anzuwenden, mit der Begründung, dass diese GATT-Tarife der Meistbegünstigungsklausel nicht unterlägen. Diese Auffassung steht im Widerspruch zur Haltung der übrigen GATT-Teilnehmer, die diese Zollkonzessionen fast ausnahmslos auf Grund bestehender Meistbegünstigungsvereinbarungen automatisch auch auf die Schweiz anwenden. Wir haben denn auch die Schweizerische Gesandtschaft in Wien mit einer diplomatischen Intervention in dieser Frage betraut. Falls deren Ergebnis negativ ausfällt, wird das Problem anlässlich der kommenden Verhandlungen aufzugreifen sein.

Es ist schweizerischerseits nicht beabsichtigt, weitere Zollprobleme zur Diskussion zu stellen. Nachdem der Handelsvertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 6. Januar 1926, der eine Reihe von Zollvereinbarungen enthielt, infolge des seinerzeitigen Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich dahingefallen ist, besteht zur Zeit auf dem Gebiete der Zölle lediglich die vorstehend erwähnte, im Protokoll vom 17. August 1946 enthaltene Meistbegünstigungsklausel.

II.

Zahlungsverkehr.

Im Bereiche des Zahlungsverkehrs sind vor allem folgende Fragen zu behandeln:

1. Finanztransfer: Seit dem Jahre 1945 ist der Finanzaufverkehr mit Oesterreich unterbrochen. Nur in wenigen Sonderfällen sind mit Bewilligung der Oesterreichischen Nationalbank Ueberweisungen zugelassen worden. Die Delegation wird versuchen, zu erreichen, dass in das zu schliessende Abkommen mindestens der Transfer der laufenden Erträge aufgenommen wird. Auf Grund der von der Schweizerischen Verrechnungsstelle durchgeführten Erhebungen dürfte sich daraus keine untragbare Belastung des Zahlungsverkehr ergeben. Im Laufe der Verhandlungen wird zu prüfen sein, ob gegebenenfalls auch eine Regelung für die rückständigen Erträge gefunden werden kann.

2. Rückwanderertransfer: Die für schweizerische Rückwanderer bestehenden Ueberweisungsmöglichkeiten sowie der Transfer in Härtefällen sind beizubehalten. Es wird zu prüfen sein, ob der Härtefalltransfer nicht auch auf Ausländer mit festem Domizil in der Schweiz ausgedehnt werden kann.

3. Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr: Die bisherige Regelung ist grundsätzlich zu übernehmen, wobei aber die Delegation bestrebt ist, eine Erhöhung des jährlichen Transfersatzes der eingekommenen Versicherungsprämien auf ca. Fr. 75000.- zu erreichen. Ferner wären, wenn möglich, Erleichterungen für die schweizerischen Direktversicherer zu erwirken, die immer noch einen Gewinn- und Deckungsnachweis zu führen haben.

4. Sozialversicherung: Ueber diesen Punkt werden sich besondere Besprechungen erübrigen, da das Sozialversicherungs-Abkommen mit Oesterreich erst am 1. September ds.Js. in Kraft getreten ist und vorerst abgewartet werden muss, wie es sich bewährt.

5. Reiseverkehr: Begehren sind schweizerischerseits auch für den Reiseverkehr anzumelden. Bisher enthielt das Abkommen lediglich eine allgemein gehaltene Zusage, dass für den Touristenverkehr mit Einschluss der Geschäftsreisen wie auch für Kur-, Studien- und Erziehungsaufenthalte in der Schweiz angemessene Schweizerfrankenbeträge im Rahmen der in Oesterreich bestehenden Devisenvorschriften zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese Zusage ist von Oesterreich ziemlich restriktiv gehandhabt worden, trotzdem der Reiseverkehr in umgekehrter Richtung Schweiz-Oesterreich zeitweise bedeutende Ausmasse annahm. Die interessierten Kreise verlangen denn auch mit Recht eine vermehrte Zurverfügungstellung von Zahlungsmitteln für den Tourismus. Allerdings wird auf diesem Gebiet mit erheblichen österreichischen Widerständen zu rechnen sein, die namentlich auf Oesterreichs Sonderstellung innerhalb der EPU zurückzuführen sind.

Im Zusammenhang mit dem Tourismus steht auch das Problem des Verkaufes verschiedener Kategorien von SBB-Billetten, wie insbesondere Ferien- und Rundreisebilletten, Generalabonnements usw. sowie von Flugkarten für Ueberseeanschlusslinien der Swissair. Auch hier ist eine liberalere Praxis der Oesterreichischen Nationalbank in der Zuteilung der für diese Zwecke nötigen Devisen anzustreben.

6. Frachtzahlungen im Transitgüterverkehr von und nach Oesterreich mit Reexpedition in Buchs: Zugunsten der in Buchs ansässigen Spediteure besteht zurzeit für den Sammelverkehr über diesen Platz eine Sonderregelung, gemäss welcher die entstehenden Frachten von den österreichischen Empfängern in Inlandwährung bezahlt werden können, trotzdem die österreichischen Bestimmungen grundsätzlich eine Devisenzahlung vorschreiben. Es handelt sich darum, den immer wieder auftretenden österreichischen Bestrebungen um eine Aufhebung dieser Sonderregelung, die den wirtschaftlichen Interessen des Buchser Speditionsgewerbes Rechnung trägt, entgegenzutreten und wenn irgendmöglich eine Regelung auf längere Sicht zu erzielen.

7. Oesterreichische Verzollung in Buchs und St. Margrethen: In den Bahnhöfen St. Margrethen und Buchs sind gemäss Uebereinkunft vom 30. April 1947 die österreichischen Zollämter zur Abfertigung im Güterverkehr bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr befugt. Oesterreich hinderte jedoch die gemäss dieser Uebereinkunft vorgesehene Zollabfertigung in den Gemeinschaftsbahnhöfen zunächst durch Bestimmungen über die Bezahlung der dort festgesetzten Zollbeträge in ausländischen Devisen, neuerdings durch Verfahrensvorschriften. Da dies für den österreichischen Warenimporteur eine fühlbare Schlechterstellung gegenüber einer Verzollung bei einem auf österreichischem Gebiet gelegenen Zollamt bedeutet, unterbleibt meistens die gemeinsame Zollabfertigung. Dies stellt wiederum eine Schädigung der Buchser Spediteurkreise dar und es soll versucht werden, anlässlich der kommenden Verhandlungen diesem Zustand zu begegnen.

8. Ueberweisung der Zolleinnahmen der österreichischen Zollämter Buchs und St. Margrethen: Trotzdem das Protokoll vom 17. August 1946 Zahlungen für Zollgebühren als Nebenkosten clearingpflichtig erklärt, haben sich die österreichischen Zollämter in Buchs und St. Margrethen bisher geweigert, der Schweizerischen Verrechnungsstelle gegenüber über ihre Einnahmen abzurechnen und die Ueberweisung allfälliger Ueberschüsse über den Clearing vorzunehmen.

9. Lizenz- und Regiespesen-Transfer: Ein weiteres Problem stellt der Transfer rückständiger Lizenz- und laufender Regiespesen schweizerischer Holding- und Industriegesellschaften aus Oesterreich dar. Bisher müssen sich die schweizerischen Interessenten soweit überhaupt ein Transfer möglich ist, mit äusserst bescheidenen Ansätzen begnügen. Die schweizerische Delegation wird sich für eine reibungslose Abwicklung dieser Ueberweisungen einsetzen müssen.

III.

Wirtschaftliche Probleme der Vergangenheit.

1. Anerkennung alter Finanzforderungen: Es wird auch in dieser Verhandlungsetappe leider nicht möglich sein, das Problem der alten österreichischen Finanzschulden endgültig zu regeln. Oesterreich hat die Bezahlung dieser Verpflichtungen bisher nicht nur im Hinblick auf seine besondere politische und finanzielle Lage, sondern auch wegen der Auswirkungen einer solchen Regelung auf seine Verpflichtungen anderen Staaten gegenüber abgelehnt. Soweit diese Fragen durch den Anschluss Oesterreichs an das Grossdeutsche Reich kompliziert wurden, wird zunächst auch die Londoner Konferenz über die Regelung der deutschen Aussenschulden, die erst im Januar 1952 beginnen wird, abzuwarten sein.

Trotz dieser Sachlage wird die schweizerische Delegation das Problem der alten Finanzforderungen des Bundes zur Diskussion stellen müssen und dabei versuchen, wenigstens die grundsätzliche Anerkennung dieser österreichischen Verpflichtungen zu erwirken. Es handelt sich dabei im wesentlichen um folgende Posten:

- a. 2,7 Mio Fr. Vorschüsse für die Rheinregulierung Bodensee-Illmündung gemäss Staatsvertrag vom 19. November 1924;
- b. Fr. 23'207'671.94 Anteil an der Kreditaktion zugunsten Zentral-europas;
- c. Fr. 13'693'168.55 noch ausstehenden Kapitalbetrag der österreichischen garantierten Staatsanleihen 1923/1943 (Völkerbundsanleihe);
- d. Fr. 4'468'959.99 noch ausstehender Kapitalbetrag der österreichischen Bundesanleihe 1933/1953;
- e. Fr. 320'000.- noch ausstehender Restbetrag des Darlehens 1933 anlässlich der Stickereimaschinenabbruch-Aktion Vorarlberg.

Ein Teil der schweizerischen Forderungen aus der Rheinregulierung (während der Besetzung von 1938/45 fällig gewordene Kapitalbeträge in Höhe von Fr. 1'525'000.-) ist von der österreichischen Seite bestritten. Es besteht zwischen den beteiligten Departementen des Bundes Einverständnis darüber, dass diese Frage der Rheinregulierung ausserhalb der kommenden Verhandlungen mit Oesterreich weiterbehandelt werden soll.

2. Oesterreichische Anleihen in schweizerischem Besitz: Es wird abzuklären sein, inwieweit Oesterreich den Zinsen- und gegebenenfalls den Amortisationsdienst der verschiedenen österreichischen Regierungsanleihen, wovon sich einzelne Schuldtitel in privater schweizerischer Hand befinden, wieder aufzunehmen gedenkt. Von Bedeutung sind dabei insbesondere die 7%ige Internationale Bundesanleihe von 1930/57 und die Garantierte Konversionsanleihe 1934/59. Hierzu kommen schweizerische Interessen an der 4%igen Oesterreichischen Goldrente von 1876.

3. Schweizerisches Eigentum in Oesterreich: Hinsichtlich der von den zwei österreichischen Verstaatlichungsgesetzen betroffenen schweizerischen Vermögenswerte ist zu bemerken, dass bei den bisherigen Verhandlungen wiederholt die Entschädigungsfrage aufgeworfen worden ist. Die österreichischen Vertreter haben jeweils erklärt, dass sie auf diese Frage nicht eintreten könnten, solange das an sich vorgesehene Entschädigungsgesetz nicht erlassen sei. Dies wiederum sei abhängig von einer Regelung über das sogenannte deutsche Eigentum, das voraussichtlich erst im Staatsvertrag eine Klärung finden werde.

Ohne Zweifel kann es sich nicht darum handeln, von der österreichischen Regierung eine Entschädigung für die schweizerischen Beteiligungen an solchen Unternehmen zu verlangen, die wegen der bewussten Streitfrage über das deutsche Eigentum unter der Kontrolle einer alliierten Besetzungsmacht stehen. Nach schweizerischer Auffassung haben die schweizerischen Geschädigten jedoch unabhängig von der innerstaatlichen österreichischen Gesetzgebung gestützt auf die Grundsätze des Völkerrechtes Anspruch auf eine angemessene und effektive Entschädigung in all den Fällen, wo schweizerische Vermögenswerte ins Eigentum des österreichischen Staates übergegangen sind.

Man wird bei den kommenden Verhandlungen festzustellen haben, welche Möglichkeiten für eine Sicherung der schweizerischen Ansprüche jetzt schon bestehen. Es kämen folgende Varianten in Frage: die rückwirkende Befreiung der schweizerischen Anteils- und Eigentumsrechte von der Verstaatlichung mit entsprechenden Dividenden- und Zinszahlungen, der Rückkauf dieser Rechte auf Grund ihrer inneren Werte zu einem zu vereinbarenden Zeitpunkt und eventuell die Bereitstellung eines Fonds in Schweizerfranken für künftige Entschädigungsleistungen. Besondere Beachtung wird man bei diesen Besprechungen den wertmässig sehr erheblichen schweizerischen Beteiligungen innerhalb der österreichischen Elektrizitätsindustrie schenken müssen."

Auf Grund dieser Ausführungen wird antragsgemäss
b e s c h l o s s e n :

1. Der vorstehende Bericht wird im Sinne von Verhandlungs-
instruktionen genehmigt.

2. Mit der Durchführung der Verhandlungen, die turnusgemäss
in Wien stattfinden sollen, wird folgende Delegation betraut:

HH. Minister Dr. Max Troendle, Delegierter für Handelsverträge,
Delegationschef,
Fr. Bauer, I. Sektionschef der Handelsabteilung,
Legationsrat Heinz Vischer beim Eidg. Politischen Departement,
Dr. P. Aebi, I. Sekretär des Vororts des Schweiz. Handels- und
Industrie-Vereins, Zürich,
Carl Türler, Mitglied des Ausschusses der Schweiz. Bankier-
vereinigung,
Dr. C. Böhi, Direktor der Schweiz. Verrechnungsstelle, Zürich,
L. Jeanrenaud, Sekretär des Schweiz. Bauernverbandes, Brugg.

- 7 -

3. Der Delegationschef wird ermächtigt, im Bedarfsfalle Experten beizuziehen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Chef, Generalsekretariat, Handelsabteilung 8 Expl.), an das Politische Departement (8 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung, Oberzolldirektion).

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Osta